OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-190068/2/DM

Datum:
Linz, 19. Oktober 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde der M L, G, P, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G L, R, S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 9.9.2020, GZ: BHBRBA-2018-96670/43-BDJ, betreffend Anordnung der Ersatzvornahme und Vorauszahlung der Kosten nach dem VVG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 9.9.2020, GZ: BHBRBA-2018-96670/43-BDJ, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) die mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 22.3.2018 angedrohte Ersatzvornahme angeordnet, sowie der Auftrag erteilt, als Vorauszahlung für die Kosten der Ersatzvornahme einen Betrag von 2.088 Euro bei der belangten Behörde zu hinterlegen. Vollstreckt werden soll der Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde P vom 4.7.2017, GZ: 131/9-2017, mit dem der Bf aufgetragen wurde, den konsenslos errichteten Tierunterstand südwestlich auf dem Gst. Nr. x, KG x, binnen einer Frist von drei Monaten nach Rechtskraft des Bescheides zu beseitigen.

2. In der nun gegen den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde gerichteten Beschwerde bringt die Bf im Wesentlichen vor, es handle sich nunmehr um ein anderes als das im Beseitigungsauftrag angeführte Objekt. Es handle sich nicht mehr um ein Gebäude, sondern um ein Schutzdach in Form eines Flugdaches. Es könne daher der erlassene Vollstreckungsbescheid nicht auf das vorhandene Flugdach angewendet werden. Der erlassene Bescheid sei nicht vollstreckbar, da dieser gegenstandslos geworden sei. Es werde beantragt, der Beschwerde Folge zu geben, den beschwerdegegenständlichen Bescheid zu beheben und das anhängige Vollstreckungsverfahren einzustellen.

3. Mit Schreiben vom 9.10.2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

Die Bf ist Alleineigentümerin des Grundstücks Nr. x, KG x. Sie ist Eigentümerin des auf dieser Liegenschaft befindlichen beschwerdegegenständlichen Objekts.

Mit Bescheid des Bürgermeistes der Gemeinde P vom 4.7.2017, GZ: 131/9-2017, wurde der Bf gemäß § 49 Oö. BauO 1994 aufgetragen, „die konsenslos errichtete bauliche Anlage ‘Tierunterstand‘ südwestlich auf dem Grundstück Nr. x KG x im Ausmaß von ca. 5,5 x 5,5 m und einer Traufenhöhe von 2,60 m, sowie der Firsthöhe von 3,0 m in Holzbauweise mit Trapezblecheindeckung von der Eigentümerin binnen einer Frist von drei Monaten nach Rechtskraft des Bescheides zu beseitigen.“

Dieser aufgetragenen Verpflichtung ist die Bf nicht nachgekommen.

Die Bf hat eine Änderung insofern vorgenommen, als die drei Umfassungswände entfernt und durch Metallabsperrgitter ersetzt wurden. [Befund bautechnischer Amtssachverständiger iRd Kostenschätzung, ON 9 des Behördenaktes]

Mit Schreiben vom 21.3.2018 ersuchte die Gemeinde P die belangte Behörde um Vollstreckung des baupolizeilichen Auftrages.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 22.3.2020 wurde der Bf die Ersatzvornahme angedroht.

Die eingeholte amtliche Schätzung durch einen bautechnischen Sachverständigen ergibt voraussichtliche Kosten in der Höhe von 2.088 Euro. Diese Schätzung ist in einzelne Positionen aufgeschlüsselt.

Mit Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 20.7.2020, LVwG-152220/13/DM, wurde die Beschwerde der Bf gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde P vom 16.12.2019, GZ: 131/9-2017, mit dem der Bf die Ausführung des angezeigten Bauvorhabens „Errichtung eines Schutzdaches auf dem Grundstück Nr. x, KG x, untersagt wurde, abgewiesen.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt samt den Schriftsätzen der Bf. Daraus ergibt sich der unter Punkt II. dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt unstrittig.

Im Vollstreckungsverfahren, das allein der Durchsetzung einer bereits im Titelverfahren getroffenen Entscheidung über ein civil right dient, gilt die vom EGMR in seiner Entscheidung vom 9.2.2006, Nr. 4533/02 (Freilinger u.a. gg Österreich) mwN, getroffene Klarstellung, dass Annexverfahren, die keine Entscheidung in der Hauptsache enthalten, grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK fallen (vgl. etwa VwGH 16.3.2012, 2010/05/0090; 24.1.2013, 2011/06/0184; 28.5.2013, 2011/05/0139). Der Sachverhalt ist geklärt. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte daher gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG abgesehen werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 9.9.2020 wurde der Bf die mit Schreiben vom 22.3.2018 angedrohte Ersatzvornahme angeordnet

sowie der Auftrag erteilt, als Vorauszahlung für die Kosten der Ersatzvornahme einen Betrag von 2.088 Euro bei der belangten Behörde zu hinterlegen.

Wenn ein zu einer Arbeits- oder Naturalleistung Verpflichteter dieser Pflicht gar nicht oder nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nachgekommen ist, so kann nach § 4 Abs. 1 VVG die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten bewerkstelligt werden.

Nach § 4 Abs. 2 VVG kann die Vollstreckungsbehörde in einem solchen Fall dem Verpflichteten die Vorauszahlung der Kosten gegen nachträgliche Verrechnung auftragen. Der Auftrag zur Vorauszahlung ist vollstreckbar.

Eine Vollstreckungsmaßnahme setzt somit insofern einen entsprechenden Exekutionstitel als auch eine entsprechende Vollstreckungsverfügung voraus.

2. Im hier anhängigen Beschwerdeverfahren liegt ein rechtskräftiger Titelbescheid vor. Mit diesem Titelbescheid wurde der Bf gemäß § 49 Oö. BauO 1994 aufgetragen, „die konsenslos errichtete bauliche Anlage ‘Tierunterstand‘ südwestlich auf dem Grundstück Nr. x KG x im Ausmaß von ca. 5,5 x 5,5 m und einer Traufenhöhe von 2,60 m, sowie der Firsthöhe von 3,0 m in Holzbauweise mit Trapezblecheindeckung von der Eigentümerin binnen einer Frist von drei Monaten nach Rechtskraft des Bescheides zu beseitigen.“

Die Bf bringt in ihrer Beschwerde vor, das Bauwerk sei überwiegend umschlossen gewesen und habe von Personen betreten werden können. Es habe sich daher um ein bewilligungspflichtiges Gebäude gemäß § 24 Abs. 1 Oö. BauO 1994 gehandelt. Tatsächlich sei dem Beseitigungsauftrag bereits entsprochen worden. Dies ergebe sich aus der Tatsache, dass der im Beseitigungsauftrag erwähnte Tierunterstand in Form eines bewilligungspflichtigen Gebäudes nicht mehr existiere und durch ein Flugdach ersetzt worden sei, welches der Baubehörde auch ordnungsgemäß angezeigt worden sei (§ 25 Abs. 1 Z 9b Oö. BauO 1994). Da es sich bei dem nunmehr bestehenden Objekt um ein anderes als das im Beseitigungsauftrag angeführte Bauwerk handle und dem Beseitigungsauftrag somit entsprochen worden sei, könne die im Vollstreckungsbescheid angeführte Vollstreckungs-maßnehme nicht vollzogen werden. Dies, da das im Beseitigungsauftrag angeführte Gebäude bereits entfernt worden sei.

Mit diesem Vorbringen zeigt die Bf jedoch keine nach Erlassung des Titelbescheides eingetretene wesentliche Änderung des Sachverhaltes auf, die die Vollstreckung unzulässig machen würde [vgl. in diesem Zusammenhang Larcher, Vollstreckung im Verwaltungsrecht (2009), Rz 129]. Im Beschwerdefall wurde eine Änderung insofern vorgenommen, als bei der gegenständlichen baulichen Anlage die drei Umfassungswände entfernt und durch Metallabsperrgitter ersetzt wurden. Diese Änderung führt nicht dazu, dass nicht mehr ein im Spruch gleichlautender

Titelbescheid erlassen werden könnte (siehe etwa VwGH 28.2.2017, Ro 2014/06/0029). Die rechtliche Qualifikation, ob es sich bei diesem „Tierunterstand“ um ein bewilligungspflichtiges Gebäude oder ein anzeigepflichtiges Schutzdach handelt, kann daran nichts ändern.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe dazu die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter